

I. Allgemeines

1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nehmen die Stadtwerke Energie diesen in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen.

2. Rechnungslegung, Abschlagszahlung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge in Papierform, soweit im Anschluss- und/oder Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist. Auf Wunsch des Kunden wird die Rechnung unentgeltlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf das Konto der Stadtwerke Energie zu entrichten. Die Abschläge können von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Die Rechnungen werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig.

d) Sind bei dem Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet, stellen die Stadtwerke Energie dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich in Papierform oder auf Wunsch des Kunden elektronisch zur Verfügung.

3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Abschlagszahlungen können von den Stadtwerken Energie gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

4. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

II. Preisänderung

1. Preisänderungsformeln

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte angepasst. Die „Preisinformation Blankenhain Wärmedienst PLUS“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Preisregelung Blankenhain Wärmedienst PLUS.

Grundpreis:

$$GP = GP_0 \cdot \left[0,36 + 0,48 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,16 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right]$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \cdot \left[0,30 + 0,20 \cdot \frac{LO}{LO_0} + 0,40 \cdot \frac{GasP}{GasP_0} + 0,10 \cdot \frac{EG}{EG_0} \right]$$

Messpreis:

$$MP = MP_0 \cdot \left[0,46 + 0,30 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,24 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right]$$

Emissionspreis:

$$EP = 0,535 \cdot CO_{20} \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis | **MP** = neuer Messpreis

AP = neuer Arbeitspreis | **EP** = neuer Emissionspreis

ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 61 Preise, 61241-0006 unter GP Nr. 252. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines jeden Jahres wird die September-Notierung des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

LO = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, in Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 62 Verdienste, Arbeitskosten, 62221-0004 „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines jeden Jahres wird die Notierung des dritten Quartales des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

GasP = ößneck unter www.stadtwerke-jena.de/energie veröffentlichte Erdgaspreisangebot (netto) für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh. Der jeweiligen Preisanpassung zum 1. Januar liegt der günstigste Erdgaspreis zu Grunde, den ein Geschäftskunde der Stadtwerke Energie ab diesem 1. Januar mit Preisgarantie bis mindestens 31. Dezember des gleichen Jahres vereinbaren kann.

nEP = nationaler Emissionspreis, der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in [€/t]. Nach § 10 Abs. 1 BEHG werden die Emissionszertifikate ab dem Jahr 2026 versteigert und somit nicht mehr zum Festpreis verkauft. Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, ab dem 1. Januar 2027 den Emissionszertifikatspreis in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen. Zum unter Ziffer II.1 genannten Preisanpassungstermin wird der jeweils gültige Emissionszertifikatspreis für das vorangegangene Lieferjahr verwendet.

EG = Erdgaspreis für das jeweilige Lieferjahr. Dieser ist das arithmetische 21-Monats-Mittel des handelstäglich von der EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Settlement-Preises des Produktes EEX THE Natural Gas Futures in €/MWh Cal-XX. Hierbei steht "XX" für das jeweilige Lieferjahr (z. B. steht "Cal-23" für das Lieferjahr 2023). Zur Preisanpassung wird das arithmetische 21-Monats-Mittel mit den vom 1. Januar des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres veröffentlichten Settlement-Preisen des jeweiligen Lieferjahr-Produktes verwendet.

Die EEX Settlement-Preise können täglich auf der Website der EEX eingesehen werden unter dem Reiter: Marktdaten > Erdgas > Futures oder direkt unter dem Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures>. Auswahl: EEX THE Natural Gas Futures > Abrechnungspreis.

2. Basiswerte

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Basisgrundpreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 41,59 €.

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Basisarbeitspreis beträgt je MWh bezogene Wärme 81,63 €.

nEP₀ = Nationaler Emissionsbasispreis

Der Basispreis beträgt je Tonne emittierten CO₂ 25,00 €.

CO₂₀ = CO₂-Basispreis

Der CO₂-Basispreis ergibt sich unter Zugrundelegung des im jeweiligen Lieferjahres gültigen Emissionszertifikatspreis gemäß § 10 BEHG aus der Emissionsberichtsverordnung 2022 (EBEV 2022) Anlage 1 Teil 4 für den Energieträger Erdgas.

Der CO₂-Basispreis beträgt je MWh bezogener Wärme 4,53 €.

Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, ab dem 1. Januar 2023 den CO₂-Basispreis in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

MP₀ = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis 50 kW	6,53 €
über 50 kW bis 100 kW	13,09 €
über 100 kW bis 200 kW	19,62 €
über 200 kW	32,69 €

Die genannten Basispreise verstehen sich jeweils netto.

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 61 Preise, 61241-0006 unter GP Nr. 252.

Basiswert = 120,6 (September 2021 bei 2015 = 100).

LO₀ = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 62 Verdienste, Arbeitskosten, 62221-0004 „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung.

Basiswert = 102,8 (3. Quartal 2021 bei 2020 = 100).

GasP₀ = das von den Stadtwerken Energie für das Versorgungsgebiet Blankenhain unter www.stadtwerke-jena.de/energie veröffentlichte Erdgaspreisangebot (netto) für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh. Es wird der günstigste Erdgaspreis verwendet, zu dem am 1. Juni 2019 ein Geschäftskunde der Stadtwerke Energie eine Erdgaslieferung mit Preisgarantie bis mindestens 30. Juni 2020 vereinbaren konnte.

Basiswert = 4,180 ct/kWh.

EG₀ = Erdgaspreis für das Lieferjahr 2020. Dieser ergibt sich aus dem arithmetischen 21-Monats-Mittel des handelstäglich von der EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Settlement-Preises des Produktes EEX THE Natural Gas Futures in €/MWh Cal-20, im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2019

Basiswert = 19,39 €/MWh

3. Heizwasserbezugspreis

Der Preis für den Bezug von Heizwasser von den Stadtwerken Energie beträgt 10,37 €/m³ (netto).

4. Aufpreis für nicht vertragsgerecht zurückgelieferte Wärmemengen

Der jeweilige nach Ziffer II.1 errechnete Arbeitspreis erhöht sich um 4 €/MWh (netto), für die gemessenen Wärmemengen, die mit Temperaturen über der jeweils mit dem Kunden vertraglich vereinbarten primärseitigen, maximalen Rücklauftemperatur an die Stadtwerke Energie zurückgeliefert werden. Die Stadtwerke Energie behalten sich vor, technische Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Rücklauftemperatur umzusetzen. Eine zeitweise Nichtberechnung des Aufpreises durch die Stadtwerke Energie hat keine Präjudiz für die Zukunft.

5. Sonstiges

Sollten die davor genannten Preise und Indizes (mit Ausnahme des GasP) nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert die Stadtwerke Energie die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Stadtwerke Energie zur Folge haben.

III. Kosten für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung

Für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung berechnen die Stadtwerke Energie dem Kunden folgende Entgelte:

1. Ablesung, Abrechnung

Ablesung	Entgelt je Zählpunkt	Entgelt je Zählpunkt
	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung (durch das Versorgungsunternehmen) auf Kundenwunsch	21,01 €	25,00 €

Abrechnung	Entgelt je Rechnung	Entgelt je Rechnung
	netto	brutto
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch:		
den Kunden	10,08 €	12,00 €
das Versorgungsunternehmen	10,08 € zuzüglich 19,83 € je Zählpunkt	12,00 € zuzüglich 23,60 € je Zählpunkt
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Kosten für Rücklastschriften	
Rechnungskopie	5,04 €	6,00 €

2. Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung

sonstige Leistungen	Entgelt je Verbrauchsstelle	
	netto	brutto
Stornierung der Sperrung vor Sperrversuch ^{(1) (2)}	50,00 €	
Vorbereitung der Sperrung und Entsperrung ⁽¹⁾	150,00 €	
Sperrversuch ⁽¹⁾	180,00 €	
Einstellung der Versorgung ⁽¹⁾ (Sperrung am Hausanschluss)	200,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss)	260,00 €	
Zuschlag für die Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) außerhalb der Geschäftszeit ⁽³⁾	100 %	

(1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.

(2) Die Kosten für die Stornierung des Sperrauftrages fallen an, wenn der zuständige Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) beauftragt wurde und die Voraussetzungen für die Sperrung nach der Beauftragung und vor der Durchführung eines Sperrversuches auf Veranlassung des Kunden entfallen sind.

(3) außerhalb der im Internet veröffentlichten Öffnungszeiten des zuständigen Netzbetreibers

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.